

Der Kompromiß zur "EU-Geldwäsche-Richtlinie" und die zukünftige Rolle der Rechtsanwälte

Sebastian Korts, Petra Korts, Rechtsanwälte, Fachanwälte für Steuerrecht, MBA, Köln
(www.korts.de)

Mit Einführung des § 261 StGB - Geldwäsche - im Jahre 1992 setzte der Gesetzgeber die erste 1991 verabschiedete EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (Geldwäsche-Richtlinie) um. Das Gesetz wurde insbesondere durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 4.6.1998 geändert. Praktische Relevanz für die Frage der eigenen Strafbarkeit des beratenden Anwalts zeigen die Urteile des OLG Hamburg und des BGH auf. Die Literatur hat diese Aspekte aufgegriffen und umfangreich diskutiert.

Die EU-Kommission legte am 19.07.1999 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Geldwäsche-Richtlinie aus 1991 vor. Der Richtlinien-Entwurf sieht eine Erweiterung des Vortaten-Katalogs auf "Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen" sowie auf Betrug, Korruption und sonstige illegale Aktivitäten vor, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der EG auswirken können. Die ohnehin bei den Finanzinstituten bestehenden Meldepflichten über finanzielle Vorgänge, bei denen ein Verdacht auf Geldwäsche besteht, werden auf weitere Berufsgruppen ausgedehnt, um ein breiteres Spektrum krimineller Tätigkeiten abzudecken. In diesem Vorschlag wird der Rechtsanwalt als der sog. andere selbständige Jurist (wie der Notar) bei verschiedenen Tätigkeiten verpflichtet, die Identität der Kunden festzustellen und der Anwaltskammer, damit diese weitermeldet, zu melden. Über die Einbeziehung der freien Berufe, sei es Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt, und ihre besonderen Rechte und Verpflichtungen wurde gerungen. EU-Parlament und Kommission legten im Vermittlungsverfahren ihren monatelangen Streit über den Inhalt der Änderung am 17. Oktober 2001 bei. Der Rat der 15 EU-Botschaften wird dem "Kompromiß" der "EU-Geldwäsche-Richtlinie" zustimmen.

Der Kompromiß sieht für die beiden wichtigsten Änderungsanträge zu der für die Rechtsanwälte gefundenen Lösung den Grundsatz vor, dass "Notare und andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen den Bestimmungen der Richtlinie unterliegen sollten, wenn sie sich an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr sehr groß ist, dass ihre Dienste für das Waschen von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten missbraucht werden" (Erwägung 15). Weiter heißt es, "Es müssen Freistellungen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor oder nach einem Gerichtsverfahren bzw. während eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Folglich unterliegt die Rechtsberatung weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäschevorgängen beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zweck der Geldwäsche erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt" (neue Erwägung 16). Der Rat wollte ursprünglich die Formulierung "oder hat die Anlassung zu vermuten" hinter "weiß" im letzten Satz einfügen. Am Ende des Verfahrens willigte er darin ein, diesen Zusatz zu streichen. Soweit berichtet der zuständige Berichterstatter des EU-Parlaments, Herr Rechtsanwalt Klaus Heiner Lehne, in seinem Bericht über den Kompromiß zur Änderung der "EU-Geldwäsche-Richtlinie".

Andere steuerliche Berater (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) sollen in vollem Umfang meldepflichtig gegenüber Finanzbehörden bei "Geldwäscheverdacht" ihres Mandanten bleiben. Laut amtlicher Begründung soll somit die berufliche Geheimhaltungspflicht gewahrt sein. Was als Ausnahmefall für den Verteidiger gelten soll - positive Kenntnis über die Kapitalherkunft - ist

für den steuerlichen Berater die Regel. Dem steuerlichen Berater sollen als internem Kenner der finanziellen Ausgestaltung und Herkunft des Kapitals seines "Steuermandanten" Meldepflichten bei "Verdachtsmomenten" der Geldwäsche auferlegt werden. Über die Fragen der "Annahme von Honorarvergütung" und "berufliche Schweigepflicht" hinaus, läuft der ganze Berufsstand "steuerlicher Berater" derzeit Gefahr, von dem Gesetzgeber auf EU- und Bundesebene in Bezug auf den Erhalt seiner Berufsausübung im Stich gelassen zu werden.

Bedenken ergeben sich insoweit, als dass nach nationalem Recht der Rechtsanwalt nicht nur bei Gerichtsverfahren steuerlich beraten muß, soll er nicht in die Haftung kommen, sondern problemlos die typischen Tätigkeiten eines Steuerberaters sowieso bearbeiten kann. Dazu braucht er keine Zulassung im Sinne einer Doppelqualifikation als Steuerberater. Die Kollegen mit zusätzlicher Qualifikation als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden von der Privilegierung des Kompromisses zugunsten der Rechtsanwälte möglicherweise ausgeschlossen bleiben.

Für die Umsetzung der nach dem Kompromiss so zu verabschiedenden 2. Geldwäscherichtlinie haben die nationalen Gesetzgeber sodann 18 Monate Zeit. Hier muss der nationale Gesetzgeber beispielsweise Regelungen finden, wie konkret der Verdacht des Anwaltes sein muss, um die Meldepflicht auszulösen.

Das Bundesministerium der Finanzen ließ erklären, dass auf bundesrechtlicher Ebene zur Umsetzung dieser angekündigten "EU-Geldwäsche-Richtlinie" die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten im 4.

Finanzmarktförderungsgesetz mit ergriffen werden .

Den in diesem Zusammenhang angekündigten Maßnahmen wird mit großen Bedenken entgegengetreten.

Auf nationaler Ebene ist nun die Frage, ob die schwere Steuerhinterziehung - wie von der Politik bereits angedacht - in den Katalog der Geldwäschetatbestände aufgenommen werde , zu entscheiden. Durch die Entscheidung des Großen Senats des BGH aus dem Jahr 1994 zu der weitestgehenden Abschaffung des strafrechtlichen Rechtsinstituts des Fortsetzungszusammenhangs ist bei Mandaten, deren Selbstanzeige/steuerliche Nacherklärung sich aus mehreren unrichtigen Erklärungen zu verschiedenen Steuererhebungszeiträumen bilden und deswegen mehrere selbständige Taten im Sinne von § 53 StGB vorliegen , zugleich der gewerbsmäßige Tatbestand einer Steuerstraftat gegeben. Wenn nämlich die banden- und gewerbsmäßige Steuerhinterziehung, welche durch die Aufgabe des Rechtsinstituts des Fortsetzungszusammenhangs bei nahezu jedem Mandat mit dem Auftrag einer Nacherklärung/Selbstanzeige vorliegen könnte, in gesetzlicher Weise zur Vortat des Straftatbestandes § 261 StGB - Geldwäsche - gewertet werden würde, würde dies das gesamte Bar- und Bankvermögen des Mandanten infizieren, da eine eventuelle Steuerschuld das gesamte Vermögen belastet. Kein Rechtsanwalt könnte folglich einen Geldschein von seinem Mandanten in Empfang nehmen, ohne selbst Beihilfe zu einer "Geldwäsche" seines Mandanten zu leisten, und gerade für die Tätigkeit des Anwaltes gilt nicht die Privilegierung, da die Selbstanzeige gerade kein gerichtliches Verfahren ist.

Der DAV hat anlässlich des Steueranwaltstages am 5./6. Oktober 2001 bereits davor gewarnt, daß durch eine solche Regelung nicht nur das Ende der wirksamen Steuerstrafverteidigung, sondern auch der allgemeinen Steuerberatung bedeuten würde. Wenn die Steuerhinterziehung, gleichgültig in welcher Form, zur Vortat der Geldwäsche würde, so würde damit das gesamte Vermögen des Steuermandanten vergiftet, da die Steuerschuld das gesamte Vermögen belastet. Der beratende (Steuer-)Anwalt könnte, sobald ein Verdacht von Steuerhinterziehung aufkommt, kein Honorar mehr annehmen, ohne nicht zu riskieren selbst in den Verdacht der Geldwäsche zu geraten. Das Mandatsverhältnis wäre von Misstrauen begleitet, die Verschwiegenheitspflicht ebenso wie die Beschlagnahmefreiheit anwaltlicher Unterlagen unterwandert. Die Strafverfolgung könnte - mit dem gesamten Instrumentarium gegen organisierte Kriminalität von Lauschangriff über Telefonüberwachung bis zum Einsatz verdeckter Ermittler beim anwaltlichen

Berater ansetzen . - Da letztlich der Schutz anwaltlicher Verschwiegenheit bei der Beratung nicht in den Kompromiss Eingang gefunden hat, ist letztlich zu befürchten, dass der Mandant, der eine Selbstanzeige in Auftrag geben will, keinen Berater mehr findet, da dieser sich in der Gefahr der Strafbarkeit der Geldwäsche befindet.

Wird nun der Anwalt auf nationaler Ebene zusätzlich verpflichtet, seinen Mandanten nicht zu informieren, dass er den Strafverfolgungsbehörden einen Verdacht auf Geldwäsche angezeigt hat, so verliert die Anwaltschaft ihre Glaubwürdigkeit, das Vertrauen der Mandantschaft und letztendlich die Mandantschaft.

Die Bürger hingegen verlieren noch mehr, ihr Vertrauen in den Rechtsanwalt und folglich den Rechtsanwalt, denn dieser kann seine Tätigkeit vom Steuerrecht weg auf unbefangene Rechtsgebiete verlagern. Der Bürger, der jedoch Steuerberatung sucht, bleibt unberaten.